

## Spezialhandel.

## Einfuhr.

- <sup>46)</sup> Unter 50 kg Bruttogewicht.
- <sup>47)</sup> Bis 30. Juni 1888 mit Einschluß von Delbrach und Abfallfetten.
- <sup>48)</sup> Vor 1885 nur Palmkerne; seit 1. Juli 1888 einschl. der Butterbohnen.
- <sup>49)</sup> Papier aller Art mit Ausnahme von grauem Bäckpapier, gelbem rauhen Strohpapier, Pappe, Packpapier, Preßspänen, Schiefer, Schleif-, Polir-, Fliegen- und Gichtpapier.
- <sup>50)</sup> Seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des spanischen Pfeffers (Paprika).
- <sup>51)</sup> Bis zum 30. Juni 1885 sind Raps und Rübsaat, welche zum Zweck der Herstellung von Oelfabrikaten und der Ausfuhr derselben eingeführt wurden, in die Jahresnachweisung über den Veredlungsverkehr aufgenommen und daher von der Einfuhr in den freien Verkehr ausgeschlossen. Vom 1. Juli 1885 an finden dagegen in Folge des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1885 für die Nachweisung des Veredlungsverkehrs mit Raps und Rübsaat, sowie mit anderen von diesem Tage an zollpflichtig gewordenen Oelfrüchten die hinsichtlich der Nachweisung des Verkehrs mit Getreide und Mühlenfabrikaten in Mühlenlagern seit 1. Juli 1882 getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung. Siehe die Nachweisung auf S. 50.
- <sup>52)</sup> Bis 30. Juni 1885 nur Schmalz von Schweinen und Gänzen.
- <sup>53)</sup> Bis zum Jahre 1884 auch Abfälle von gefärbter Seide.
- <sup>54)</sup> Darunter auch Spitzen, Blondes, Stidereien, Tulle, Gaze, Krepp und Flor, theilweise aus Seide, sowie Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden, jedoch nicht »ganz grobe Gewebe« aus rohen Seidenabfällen.
- <sup>55)</sup> Kalzinirte Soda ist zusammen mit doppelt-kohlensaurem Natron aufgeführt, um den

Vergleich mit den Zahlen früherer Jahre zu ermöglichen.

- <sup>56)</sup> Auch Stearin, Palmitin, Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe.
- <sup>57)</sup> Seit 1. Januar 1885 mit Ausschluß der echten Edel- und Halbedelsteine und seit 1. Juli 1885 mit Ausschluß der Flintensteine, der gesägten Blöcke, sowie der gespaltenen oder gesägten, nicht weiter bearbeiteten Steinplatten.
- <sup>58)</sup> Mit Ausnahme der unreifen grünen ungeschälten Pomeranzen; seit 1. Juli 1888 einschl. der Cedraten.
- <sup>59)</sup> Seit 1. Juli 1888 auch Knochenasche.
- <sup>60)</sup> Mit Einschluß der Melasse zur Branntweinbereitung.
- <sup>61)</sup> Mit Einschluß der ganz oder zum Theil aus dem Rohtaback gewonnenen Tabacksaucen.
- <sup>62)</sup> Mit Rücksicht auf die größere Einfuhr hochwertiger Cigarrentabacke ist der Durchschnittspreis für Rohtaback erhöht worden.
- <sup>63)</sup> Vor dem 1. Juli 1885 mit Ausschluß der fertigen Werke zu Taschenuhren.
- <sup>64)</sup> Mit Ausnahme der Mauer- und Dachziegel, auch anderer Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; ferner der Thonröhren, Fliesen, Schmelztiegel, gemeinen Ofenkacheln, irdenen Pfeifen, des gemeinen Töpfergeschirrs und Steinzeugs.
- <sup>65)</sup> Auf die Einfuhr von Vieh sind die zur Abwehr von Seuchen zeitweise erlassenen Einfuhrverbote mehr oder minder von Einfluß.
- <sup>66)</sup> Seit 1. Juli 1888 mit Einschluß der künstlich bereiteten Getränke.
- <sup>67)</sup> Die Einfuhr von Tuchleisten, Dachfilz, Asphaltfilz u. s. w. ist hierunter nicht begriffen.
- <sup>68)</sup> Hierunter auch Erdnüsse, Mohn-, Sesam- und Senfsaat, sowie andere zollpflichtige Oelfrüchte.